

Blick, etwas rätselhaften Begriff des Mehrwerts fassen (377, Anm. 124). U. zufolge habe Schmitt eine Neubegründung der Jurisprudenz angestrebt, mit dem Ziel, „die europäische Identität jenseits ihrer Aufklärungskrankheiten zu definieren und auf diese Weise die westliche Kultur als ein universales Projekt wiederzubeleben“ (457). Wer sich an Schmitts (von U. nicht zitierten) Ausspruch von „Hamlet ist der Mehrwert der Tragödie“ erinnert, daß es eben sinnstiftende Akte gebe, die zugleich Lebensopfer seien, wird die Frage nach den Kosten und dem Gewinn solcher neuer-alter Fundamentierung nicht unterdrücken wollen.

Es hätte nichts geschadet, in den Titel oder Untertitel auch einen Hinweis auf M. Hauriou aufzunehmen, von dem Schmitt sich so vielfältig anregen ließ. U.s Stil verlangt dem Leser viel ab. Mäanderartig dringt U. in die Welt der beiden Denker vor und sieht sich immer wieder genötigt, weiter und weiter auszuholen. Die angerissenen Fragestellungen werden nicht immer zu einem Ergebnis geführt, welches sich „mitnehmen“ läßt. Oft scheint es, daß U., fast um dem Leser noch mehr zu bieten, statt eines abschließenden Resümées einen weiteren neuen Ausblick eröffnen will. Daß U. eine solide Kenntnis der Werke Webers und Schmitts voraussetzt, möge der Leser als Herausforderung zum eigenen Studium nehmen. Nur aufgrund dieser Voraussetzungen vermag U. zu besonderen Fragestellungen einen Kommentar zu liefern oder ein in deren Werken offengebliebenes Problem auf seine Weise zu entscheiden. Geduldige Leser sind U. zu wünschen. Sie werden reich belohnt werden.

N. BRIESKORN S. J.

RADBRUCH, GUSTAV, *Gesamtausgabe*. Hg. v. *Arthur Kaufmann*. Bd. 1 und 2: Rechtsphilosophie I und II. Bearbeitet von *Arthur Kaufmann*. Bd. 3: Rechtsphilosophie III. Bearbeitet von *Winfried Hassemer*. Heidelberg: Müller/Juristischer Verlag 1987/1993/1990. 646/629/343 S.

Gustav Radbruch (R.) wurde am 21. November 1878 in Lübeck geboren, Jurist, Rechtsphilosoph, Reichstagsabgeordneter 1920–1924, Reichsjustizminister (1921–1922 und 1923), Universitätsprofessor in Kiel und dann Heidelberg, im Mai 1933 aus dem Staatsdienst entlassen und im September 1945 wieder in sein Lehramt eingesetzt. Er starb am 23. November 1949. Ein kreativer Schriftsteller großen Fleißes, ein Anreger und Zeitdeuter war er, der „nicht nur und nicht in erster Linie Jurist war“ (Bd. 1, 9). Er widmete, ja opferte sein Leben dem Ziel, herauszuarbeiten, daß „Recht die Wirklichkeit (ist), die den Sinn hat der Gerechtigkeit zu dienen“. Erinnert sein Programm (Bd. 1, 26): „Es nicht besser haben zu wollen als andere“ nicht auch an Albert Schweitzers Verantwortungsethik und steht R.s Bedürfnis nach Bewährung nicht in inhaltlicher Nähe zu Gedanken Ernst Jüngers, dem Elitarismus, der Verantwortung für andere miteinschließt? Sie war gefragt, wenn auch nicht immer erwünscht. R. hatte bewußt den Spruch Albrecht Schaeffers in sein „Rechtsbrevier“ aufgenommen: „Die Menschen haben kein so inniges Bestreben wie das, unmenschlich zu sein, und das unter dem Vorgeben, gerecht, oder schlimmer, sachlich zu sein. Niemand war jemals sachlich, denn eine Sache ist eine Unmenschlichkeit; aber wenn ihr glaubt, sachlich sein zu müssen, werdet ihr unmenschlich – und dann seid ihr ganz Menschen.“ R. unterschlug nicht solche Erkenntnis und beleuchtete die Abgründe der Möglichkeiten menschlichen Lebens. Warner wollte er sein und entzog sich nicht der Stellungnahme. Seine Lebensnähe verbot es ihm, ein starres, wenn auch glasklares System zu errichten, er nahm die Widersprüche des Lebens zur Kenntnis und mußte folgerichtig Leonard Nelsons „System der philosophischen Rechtslehre und Politik“ (1924) in seiner Rezension von 1925 als „wohlgeschniegeltes System des Verf.“ karikieren (Bd. 1, 538).

R. wird nun eine Gesamtausgabe zuteil. 20 Bände sind mit Unterstützung der Robert-Bosch-Stiftung geplant. Als Herausgeber zeichnet *A. Kaufmann*, selbst noch Hörer R.s und ihm geistig verbunden, so daß nicht allein Respekt als Triebfeder dieser auf 7000 Seiten berechneten Gesamtausgabe dient. Doch trübt eine solche Hingabe den mittlerweile emeritierten Herausgeber nicht und beläßt ihm die innere Freiheit zu solchen Sätzen wie: „Man würde Radbruch schwerlich einen Dienst erweisen, wenn man alles, was er geschrieben hat, mit einem Hauch von Größe umgeben wollte“ (Bd. 1, 59). – Zum einen soll das schriftliche Werk R.s nun vollständig erfaßt, leichter zu-

gänglich gemacht und zur zuverlässigen Quelle werden. Jeder Band ist so angelegt, daß auf die Einführung der überprüfte, in größtmöglicher Treue gegenüber dem R.schen Text wiedergegebene authentische Text folgt, den ein sogenannter Editionsbericht begleitet. Er enthält die Aufschlüsselung der bei R. erwähnten Personen, Ereignisse und sonstigen Angaben. Dieser – bescheiden – Editionsbericht genannte Teil verleiht den einzelnen Bänden, von denen drei nun vorliegen, den dankbar anzuerkennenden Rang einer Informationsquelle höchsten Ranges. Sie leistet es, was Ziel des Herausgebers ist, einen Beitrag zur Erforschung der Weimarer Zeit zu erbringen (ja ebenso wird die ausklingende Kaiserzeit erschlossen). Wertvolles findet sich in dem von *A. Kaufmann* verfaßten Aufsatz „Gustav Radbruch – Leben und Werk“ (Bd. 1, 7–88) neben vielem anderem zu R.s. Stellungnahmen zum Rechtsbegriff, dem Methodendualismus und den drei Wirkungsrichtungen der Rechtsidee ausgeführt, die sich auf Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit hin entfaltet. Was *A. Kaufmann* zu R.s. sogenanntem Relativismus ausführt, ist höchst hilfreich, sowohl um R. gerechter zu werden, dessen Denken sich gegen jede Vereinnahmung sträubt, aber auch für unsere zeitgenössischen Überlegungen. Der unbestechliche Blick R.s. sei durch sein Bekenntnis in seiner Besprechung von *G. Del Vecchio* „Lehrbuch der Rechtsphilosophie“ (1937) belegt, ebenfalls von 1937. R. charakterisiert *Del Vecchio* zwar als „frühen Bekenner des Faschismus“, hebt aber dessen scharfe Trennung der Wert- von der Wirklichkeitsbetrachtung, *Del Vecchio*s furchtloses Bekenntnis zum Naturrecht und seine Ablehnung des totalen Staates hervor (Bd. 3, 35 f.), um dann zu bekennen: „Höchst paradoxerweise fühlt der Verfasser dieser Besprechung, dessen Einstellung eher ‚demoliberal‘ als faschistisch ist, sich keiner Rechtsphilosophie so verwandt wie dieser“ (Bd. 3, 37). *Kaufmann* beweist auch im Umgang mit der R. kritisierenden Literatur eine glückliche Hand. Er selbst hält sich eher im Hintergrund. Was den Relativismus betrifft, so nennt *Kaufmann* ihn einen „kämpferischen“, gemeint ist gegen „Absolutheitsanspruch, Wahrheitsterror und scheinhafte Harmonie“ (so *Hassemer*: Bd. 3, 13), um dieser Kennzeichnung dann durch den glücklich getroffenen Ausspruch *E. Sprangers* Präzisierung zu verleihen, der den R.schen „Relativismus“ in die Nähe eines Relationalismus verweist. *Spranger* nannte ja R.s. Theorie unter Bezugnahme auf Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit eine „dreipolige Dialektik“ (Bd. 1, 79). Bd. 1 gibt die „Einführung in die Rechtswissenschaft“ wieder, sowohl in der ersten Fassung von 1910 als auch in der 7./8. Fassung von 1929, und nimmt Aufsätze, Literaturberichte und Rezensionen R.s. aus den Jahren 1903 bis 1932 auf. Bd. 2 enthält Arbeiten aus der Lebensmitte R.s., seine „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ von 1914 und die „Rechtsphilosophie“ von 1932, den Band runden sechs rechtsphilosophische Artikel aus dem Zeitraum 1919 bis 1932 ab.

Der Frankfurter Rechtsphilosoph *W. Hassemer* hat im 3. Band der Gesamtausgabe nun R.s. Aufsätze zusammengestellt, welche vom Beginn der Zeit des Nationalsozialismus bis zu R.s. Tod erschienen sind. *Hassemer* arbeitet das Ringen R.s. um seine innere geistige, nicht bloß „intellektuelle“, Einheit treffend heraus. Im Grunde finde ein Ringen um „die Gerechtigkeit des positiven Rechts“ (Bd. 3, 6) statt. Auf den Seiten 83 bis 93 ist der wohl im Nachkriegsdeutschland und bis heute meist zitierte Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ von 1946 abgedruckt. Auf S. 89 trifft derjenige, der wegen der Aufarbeitung des SED-Unrechts Orientierung sucht, auf den Kernsatz: „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzumutbar ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“ *Hassemer* legt behutsam den Zugang zu den Schriften R.s. frei, warnt vor willkürlichem Herausgreifen von Einzelaussagen und bietet plausible Interpretationshilfen an, welche der „von der Textfunktion abhängige(n) Rhetorik“ (Bd. 3, 10) ebenso Rechnung tragen wie dem jeweiligen Adressatenkreis. Der Herausgeber begründet sein Urteil, daß R. keinen Bruch in seiner geistigen Ausrichtung vollzog, also nicht, wie gelegentlich behauptet wird, von einem – eher extremen – Relativismus in eine Naturrechtsposition schamhaft hinüberwechselte, wobei die Kritiker

sehr eigene und keineswegs konvergierende Vorstellungen von Relativismus wie Naturrecht besitzen. Aber: R. sei bei dem Relativismus geblieben (Bd. 3, 11), er habe nie materiale Gewißheiten akzeptiert (16), was Hassemer allerdings nicht hindert, bei R. in anderem Zusammenhang eine „materiale politische Philosophie“ zu entdecken (13). Bei der Umrandung eines so facettenreichen und engagierten Denkens wie das R.s treten die Charakterisierungen wohl unvermeidlich selbst in Spannung. R. habe (16) die „Wechselwirkung“ zwischen Sein und Sollen, Rechtsstoff und Rechtsidee hervorgehoben. Welcher „Stoff“ ist gemeint? Nicht das Gesetz, sondern die „Sache“, von der in dem neuerdings übrigens wieder diskutierten ungriffig gewordenen Schlagwort von der „Natur der Sache“ die Rede ist (s. auch R.s Aufsatz Bd. 3, 229–254). Auch wenn Klarheiten bei R., so Hassemer zu Recht, nicht immer zu erzielen sind, spricht aus R.s Schriften jene eigenartige wohlthuende, nie sich aufdrängende Anstrengung des Denkens, welche um die Gefährdetheit menschlichen Lebens und die notwendige Fragmentarität des Denkens weiß. Dem Unternehmen der Gesamtausgabe haben alle jene viel Erfolg zu wünschen, denen die Grundfragen der Rechtsphilosophie nicht gleichgültig sind, denen an der Aufdeckung der deutschen Zeitgeschichte liegt und welche europäische Denkgeschichte in ihren Verzahnungen und Beeinflussungen studieren wollen.

N. BRIESKORN S. J.

LEVINSON, HENRY SAMUEL, *Santayana*. Pragmatism and the Spiritual Life. Chapel Hill–London: The University of North Carolina Press 1992. 272 S.

Der Pragmatismus ist eine philosophische Strömung, die gegenwärtig weites Interesse findet, weil sie es ihren Anhängern zu ermöglichen scheint, substantielle Aussagen zu machen, ohne dabei die Grenzen menschlicher Erkenntnis überschreiten zu müssen. Sie steht damit in der Mitte zwischen zwei Extremen: Viele postmoderne oder auch sogenannte „deflationäre“ Ansätze minimieren oder leugnen überhaupt die Möglichkeit genuin philosophischer Erkenntnis und kollabieren meist in eine Form von inhaltsarmen Strukturalismus oder Formalismus. Auf der anderen Seite spekulieren nicht wenige der zeitgenössischen Vertreter metaphysischer Strömungen auf eine sehr fragwürdige Weise über die Grenzen des Begründbaren hinaus, wenn sie entweder einfachhin die gegenwärtige Physik zur Metaphysik erheben oder aber eine nicht-naturalistische Metaphysik auf eine anachronistische Weise grundzulegen versuchen. Man wird den Verdacht nicht los, daß beide Tendenzen nur Seiten einer Medaille (nämlich einer zu hoch gesteckten Erwartung) sind: Entweder die Philosophie erlaubt uns den Blick auf die letzte Realität – oder aber sie taugt zu gar nichts mehr. Der Pragmatist wendet ein: „Tertium datur!“ Philosophisches Denken innerhalb der Grenzen menschlicher Möglichkeiten eröffnet uns zwar keinen Weg zur intellektuellen Anschauung der Noumena, aber es ist für die Praxis individueller und sozialer Lebensgestaltung relevant.

Santayanas fünfbandiges Werk *The Life of Reason* wurde als „die erste umfassende Darlegung des Pragmatismus“ (A. K. Rogers) bezeichnet. Auf diesem Hintergrund kann ein erneuertes Interesse an dem in Spanien geborenen amerikanischen Philosophen (1863–1952) nicht überraschen. Soeben hat Routledge die schon klassische Einführung in das Werk S.s von T. L. S. Sprigge neu aufgelegt. Levinsons (L.) Buch hat im Vergleich dazu eine gezieltere Fragestellung, die schon aus dem Titel hervorgeht. L. geht davon aus, daß sich S.s Pragmatismus vor allem in der Einschätzung des Phänomens der Religiosität von den Ansätzen Deweys oder James' unterscheidet. Er arbeitet mehrere relevante Unterschiede heraus. Ich greife hier exemplarisch den folgenden heraus: Dewey hatte die Unterscheidung von Religion und Religiosität betont, die so folgenreich in der pragmatistischen Bewegung werden sollte. Die konkreten Religionen erschienen oft genug als Ort rückwärtsgerichteten Aberglaubens, des ritualisierten Kultus und des Zwanges. Das Phänomen des Religiösen aber war prinzipiell unabhängig von den engen Grenzen einer historischen gewachsenen Religion, auch wenn es sich innerhalb der etablierten Religionen bei einzelnen Erfahrungen in ungetrübter Form manifestieren konnte. In der Spitzenerfahrung des Mystikers, dem Kontakt mit einer transzendenten Dimension, konnte man der reinsten Form der Religiosität begegnen. Für S. war hingegen allein die diesseitige konkrete Lebenspraxis